

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 3

Artikel: Das Besoldungsreglement 1954 für das Basler Staatspersonal

Autor: Schneider, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziert werden, dann die, für die gemeinnützige Vereine die finanzielle Verantwortung auf sich genommen haben, und schliesslich Anstalten, die im Besitz von Privaten, eventuell von Aktiengesellschaften sind, und deren Betrieb einen Ueberschuss abwerfen sollte. Theoretische Ueberlegungen könnten dazu führen, dass man zwei Gruppen bilden könnte, die eine würde Anstalten umfassen, bei denen ein Betriebsdefizit sozusagen die Regel wäre, bei den andern aber würden Betriebsdefizite rasch zur Schliessung oder zur Veräusserung führen. Genauere Untersuchungen ergäben aber von solchen theoretischen Ueberlegungen recht abweichende Ergebnisse.

Die vorstehenden Zeilen wären aber sinnlos, wenn nicht gesagt würde, dass sie ein Versuch sein sollten, ein Ziel in der Entwicklung des VSA aufzuweisen, ein Ziel, das nach meiner Ueberzeugung das gleiche bleibt bei der Behandlung der verschiedenen Probleme (pädagogische, wirtschaftliche, organisatorische), die dem VSA gemäss seinen Statuten aufgetragen sind. In dieser Nummer des Fachblattes, in der auch sonst die wirtschaftlichen Probleme im Vordergrund stehen, soll aber nur

auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte abgestellt werden. Ich bin als innerlich Beteiligter, wenn auch Aussenseiter, schon lange überzeugt davon, dass Blühen und Gedeihen des VSA weitgehend davon abhängt, ob er in bezug auf Mitgliedschaft keine Exklusivität betreibt, sondern nach weitestgehender Universalität strebt. In manchen Regionen der Schweiz und für gewisse Arten von Anstalten ist man da bestimmt auf guten Wegen. Beim Vergleich der Mitgliederlisten mit Anstaltsverzeichnissen stösst man aber doch auf viele Lücken. Vor allem sind unverhältnismässig wenig Privatbetriebe, also Anstalten, bei denen man eine Person oder eine Familie Besitzer nennen kann, dem VSA angeschlossen. Gegenseitige Fühlungnahme würde aber eindeutig erweisen, dass dauernde Verbindung durch Mitgliedschaft beim VSA für alle Beteiligten materiell und ideell nutzbringend wäre, zu Erfahrungsaustausch führen würde, der einem Zweck des VSA völlig entsprechen würde. Mittel und Wege zu finden, die so den VSA stärken, aber auch dem Einzelnen, der sich ihm anschliesst, in ungeahnter Weise zugute kämen, sollte nicht schwer sein.

Heinrich Droz

Das Besoldungsreglement 1954 für das Basler Staatspersonal

Noch vor 30 Jahren wäre ein Heimvorsteher, der zu Lohnproblemen Stellung genommen hätte, mit scheelen Augen angesehen worden. Ich bin auch heute noch nicht sicher, ob meine Ausführungen richtig verstanden werden.

Viele Leute stellen sich hinter das Schlagwort: wir brauchen in den Heimen Angestellte, die «dienen» und nicht «verdienen» wollen. Ich weiss sehr wohl, dass die wertvollsten Mitarbeiter nicht mit der Uhr und dem Bankbüchlein in der Hand arbeiten; ich bin mir auch sehr wohl bewusst, dass der Geist in einem Heim von jenen Kräften massgeblich mitbestimmt wird, die aus inneren Beweggründen die Arbeit am Kind, am Jugendlichen, am Hilfsbedürftigen als ihr Lebensziel gewählt haben. Eine solche Haltung schliesst aber doch nicht aus, dass diese Kräfte gut entlohnt werden.

Ich gehöre nicht zu jenen Optimisten, die glauben, je besser wir das Heimpersonal bezahlen, desto mehr junge Leute werden sich z. B. für den Beruf einer Heimerzieherin entschliessen. Unter den Leuten, die sich heute von den gutbezahlten Stellen in Handel und Industrie verlocken lassen, gibt es meiner Ansicht nach viele, die sich auch in die Sozialarbeit gut einfügen würden. Beruf oder Berufung? Ich wage nicht zu entscheiden, wie viele Kräfte in unsern Heimen tätig sind, die sich «allein berufen» fühlen.

Basel hat kürzlich für das Staatspersonal ein neues Besoldungsgesetz erlassen, gültig ab 1. 1. 54. Damit ist das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt (Beamtenengesetz) vom 25. 11. 26 ausser Kraft gesetzt worden.

Im folgenden werden die Ansätze des neuen Besoldungsgesetzes aufgeführt:

Klasse	Gesetzliche Besoldung		Derzeitige Besoldung 15 % TZ inkl.	
	Min.	Max.	Min.	Max.
1	6 000.—	7 020.—	6 900.—	8 073.—
2	6 180.—	7 290.—	7 107.—	8 383.—
3	6 360.—	7 590.—	7 314.—	8 728.—
4	6 540.—	7 920.—	7 521.—	9 108.—
5	6 780.—	8 340.—	7 797.—	9 591.—
6	7 020.—	8 760.—	8 073.—	10 074.—
7	7 260.—	9 240.—	8 349.—	10 626.—
8	7 500.—	9 720.—	8 625.—	11 178.—
9	7 740.—	10 200.—	8 901.—	11 730.—
10	8 000.—	10 700.—	9 200.—	12 305.—
11	8 300.—	11 200.—	9 545.—	12 880.—
12	8 700.—	11 800.—	10 005.—	13 570.—
13	9 200.—	12 400.—	10 580.—	14 260.—
14	9 700.—	13 000.—	11 155.—	14 950.—
15	10 300.—	13 700.—	11 845.—	15 755.—
16	11 100.—	14 600.—	12 765.—	16 790.—
17	12 000.—	15 600.—	13 800.—	17 940.—
18	12 900.—	—	—	—
23	—	—	—	27 025.—

Klasse 1

Die Verwaltungs- und technischen Gehilfen II (Büralgehilfen der Verwaltungsbüros)

Die Laboratoriumsgehilfen II

(Laboranten der Heil- und Pflegeanstalten)

Klasse 2

Die Handlanger (Handlanger, Knechte)

Die Hausarbeiter

Klasse 3

Die Gehilfen der Handwerker ohne Berufsbildung
(Gartenarbeiter der Erziehungsanstalten)

Klasse 4

Die angelernten Berufsarbeiter
Die Verwaltungs- und technischen Gehilfen I
(Büralgehilfen der Verwaltungsbüros)
Die Laboratoriumsgehilfen I (Laboranten der Heil- und Pflegeanstalten)
Die Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen II der Erziehungsanstalten und der Kinderheime mit Wohnung und Verpflegung in den Anstalten

Klasse 5

Die Handwerker II
Die Verwaltungs- und technischen Angestellten II
Die Aufseher II der Strafanstalt
Die Aufseher II der Untersuchungsgefängnisse
Die diplomierten Pfleger II der Friedmatt

Klasse 6

*Die Handwerker I
*Die Maschinisten der Spitäler
Die Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen I der Erziehungsanstalten und der Kinderheime mit Wohnung und Verpflegung in den Anstalten
*Die Aufseher I der Untersuchungsgefängnisse
Die Hilfsassistenten II der Spitäler (Hilfsassistenten der Heil- und Pflegeanstalten)
*Die diplomierten Pfleger I der Friedmatt
(für Spezialfunktionen Zulage gemäss Verordnung)
*Der Oberwäscher der Friedmatt
Die Portiers II des Frauenspitals

Klasse 7

Die Verwaltungs- und technischen Angestellten I
Die Aufseher I der Strafanstalt
*Die Abteilungspfleger der Friedmatt
Die Portiers I des Frauenspitals

Klasse 8

Die Vorarbeiter der Handwerker
Die Hilfsassistenten I der Spitäler (Hilfsassistenten der Heil- und Pflegeanstalten)
Der Stellvertreter des Oberpflegers der Friedmatt
Der Obergärtner der Friedmatt
Die Verwaltungs- und technischen Beamten

Klasse 9

Die Verwaltungs- und technischen Assistenten II
Die Werkmeister II
Die Fürsorgerinnen II mit Berufsausbildung
Die Küchenchefs II der Spitäler

Klasse 10

Die Verwaltungs- und technischen Assistenten I
Die Werkmeister I
Die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen der Erziehungsanstalten und der Kinderheime mit Wohnung und Verpflegung in den Anstalten
Der Oberaufseher der Untersuchungsgefängnisse
Die Küchenchefs I der Spitäler
Der Oberpfleger der Friedmatt

Klasse 11

Die Sekretäre II
Die Fürsorgerinnen I mit Berufsausbildung
Der Stellvertreter des Oberaufsehers der Strafanstalt
Die Polizeiassistentin
Die Werkführer der selbständigen Betriebe

Klasse 12

Die Sekretäre I
Die Lehrer und Lehrerinnen II der Erziehungsanstalten und der Kinderheime mit Wohnung und Verpflegung in den Anstalten (Heimleiterinnen erhalten eine Zulage gemäss Verordnung)
Der Verwalter der Untersuchungsgefängnisse

Klasse 13

Die Kassiere und die Buchhalter III
Die Lehrmeister II der Lehrwerkstätte für Mechaniker bei der Allgemeinen Gewerbeschule
Die Fürsorgebeamten der Vormundschaftsbehörde
Die Lehrer und Lehrerinnen I der Erziehungsanstalten und der Kinderheime mit Wohnung und Verpflegung in den Anstalten (Heimleiterinnen erhalten eine Zulage gemäss Verordnung)
Der Fürsorgebeamte der Strafanstalt
Der Oberaufseher der Strafanstalt
Der Strafvollzugsbeamte des Polizeidepartements

Klasse 14

Die Kassiere und die Buchhalter II
Der Stellvertreter des Vorstehers des Schulfürsorgeamtes
Die Substituten II der Vormundschaftsbehörde
Der Leiter der Fürsorgeabteilung des Kantonalen Arbeitsamtes

Klasse 15

Die Kassiere und die Buchhalter I
Die externen Lehrer der Erziehungsanstalten
Der Verwalter der Strafanstalt
Der Verwalter des Hilfsspitals
Die Lehrmeister I der Lehrwerkstätte für Mechanik bei der allg. Gewerbeschule

Klasse 16

Die Substituten I der Vormundschaftsbehörde

Klasse 17

Die Amtsvormünder
Die Stellvertreter der Abteilungsleiter der Vormundschaftsbehörde
Die Hausväter der Erziehungsanstalten (mit Wohnung und Verpflegung für sich und ihre Familie)
Der Verwalter des Frauenspitals
Der Verwalter der Friedmatt
Der Berufsberater

Bedienstete in einer mit * bezeichneten Stellung haben nach 20 Dienstjahren Anspruch auf die Besoldung der nächsthöheren Klasse. Das Maximum wird einheitlich in 10 Jahren erreicht. Bei der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse ist die gesetzliche Besoldung versichert.

Bemerkungen zu:

Klasse 4 und 6: Für die Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen der Erziehungsanstalten und der Kinderheime ist die Einweisung in zwei Klassen vorgesehen, mit der Bezeichnung II und I. Um solche Lehrkräfte für die Anstalten zu gewinnen, ist das Minimum höher bemessen als für Arbeitslehrerinnen an den öffentlichen Schulen, andererseits ergibt sich mit dem Maximum in der höhern Klasse ein geringerer Anspruch. Als Ausgleich kann die Station in der Anstalt gelten.

Klasse 10, 12 und 13: Lehrkräfte, die bei den Erziehungsanstalten oder Kinderheimen in jungen Jahren

eintreten, sollen vorerst als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen angestellt werden. Nach längerer Dienstzeit ist alsdann die Beförderung zu Lehrern und Lehrerinnen II und I möglich.

Klasse 15: Die Beförderung zum externen Lehrer (Klasse 15) kann nur erfolgen bei Selbstverpflegung und Wohnung ausserhalb der Anstalt.

Klasse 17: Für die Mithilfe der Ehefrau im Anstaltsbetrieb wird für sie der Kostabzug erlassen. Von einer Vergütung an die Ehefrau ist abgesehen worden.

Besoldungskategorien für weibliches Haus-, Dienst- und Pflegepersonal der Anstalten.

Für das weibliche Haus-, Dienst- und Pflegepersonal des Frauenspitals, des Hilfsspitals, der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, der Erziehungsanstalten, der Kinderheime, der Bad- und Waschanstalten und der Untersuchungsgefängnisse bestehen folgende Besoldungskategorien:

Kat.	Gesetzliche Besoldung		Derzeitige Besoldung 15 % TZ inkl.	
	Min.	Max.	Min.	Max.
1	3 660.—	4 260.—	4 209.—	4 899.—
2	3 810.—	4 440.—	4 381.—	5 106.—
3	3 960.—	4 620.—	4 554.—	5 313.—
4	4 140.—	4 830.—	4 761.—	5 554.—
5	4 320.—	5 040.—	4 968.—	5 796.—
6	4 530.—	5 280.—	5 209.—	6 072.—
7	4 740.—	5 520.—	5 451.—	6 348.—
8	4 980.—	5 820.—	5 727.—	6 693.—
9	5 220.—	6 120.—	6 003.—	7 038.—
10	5 520.—	6 480.—	6 348.—	7 452.—
11	5 820.—	6 840.—	6 693.—	7 866.—
12	6 180.—	7 260.—	7 107.—	8 349.—
13	6 540.—	7 680.—	7 521.—	8 832.—
14	6 960.—	8 160.—	8 004.—	9 384.—
15	7 380.—	8 640.—	8 487.—	9 936.—
16	7 860.—	9 180.—	9 039.—	10 557.—

Kategorie 1

Die Hausmädchen II der Spitäler

Kategorie 2

Die Hausmädchen I der Spitäler

Die Küchenmädchen und Lingeriehilfen II der Spitäler

Kategorie 3

Die Mädchen II für Haus und Küche der Erziehungsanstalten, der Kinderheime und der Untersuchungsgefängnisse

Kategorie 4

Die Mädchen I für Haus und Küche der Erziehungsanstalten, der Kinderheime und der Untersuchungsgefängnisse

Die Haus- und Abteilungshilfen der Spitäler mit speziellen Funktionen

Die Küchenmädchen und Lingeriehilfen I der Spitäler

Die Stationshilfen der Spitäler

Kategorie 5

Die Pflegehilfen II der Spitäler

Die Garderobieren der Friedmatt

Die Wäscherinnen, Glätterinnen, Weissnäherinnen und Schneiderinnen I

Kategorie 6

Die angelernten Köchinnen der Spitäler

Die Pflegehilfen I der Spitäler

Die Wäscherinnen, Glätterinnen, Weissnäherinnen und Schneiderinnen II

Kategorie 7

Die Erzieherinnen und Pflegerinnen II der Erziehungsanstalten und der Kinderheime ohne Diplom

Die Pförtnerinnen der Spitäler

Die Lingeren mit speziellen Funktionen

Kategorie 8

Die Erzieherinnen und Pflegerinnen I der Erziehungsanstalten und der Kinderheime ohne Diplom

Die Köchinnen der Spitäler

Die stellvertretende Oberlingere des Frauenspitals

Kategorie 9

Die diplomierten Erzieherinnen und Pflegerinnen II der Erziehungsanstalten und der Kinderheime

Die diplomierten Krankenschwestern II des Frauenspitals und des Hilfsspitals

Kategorie 10

Die diplomierten Erzieherinnen und Pflegerinnen I der Erziehungsanstalten und der Kinderheime

Die Köchinnen der Erziehungsanstalten, der Kinderheime und der Untersuchungsgefängnisse

Die diplomierten Krankenschwestern I des Frauenspitals und des Hilfsspitals

Kategorie 11

Die diplomierten Krankenschwestern des Frauenspitals und des Hilfsspitals mit Spezialfunktionen

Kategorie 12

Die Oberköchinnen und Oberlingere der Spitäler

Die stellvertretenden Oberschwestern des Hilfsspitals

Kategorie 13

Die Etagen- und Abteilungsschwestern des Frauenspitals

Die diplomierten Hausbeamtinnen II der Spitäler

Die diplomierten Pflegerinnen der Friedmatt (für Spezialfunktionen Zulage gemäss Verordnung)

Kategorie 14

Die Oberschwestern des Hilfsspitals

Die Oberschwestern II des Frauenspitals

Die diplomierten Hausbeamtinnen I der Spitäler

Die Abteilungspflegerinnen der Friedmatt

Kategorie 15

Die Oberschwestern I des Frauenspitals

Die stellvertretende Oberpflegerin der Friedmatt

Kategorie 16

Die Oberpflegerin der Friedmatt

* *
*

Wohnung und Verpflegung in Anstalten.

Bedienstete, die nach bestehender Vorschrift in einer Anstalt (Spital, Heilanstalt, Erziehungsanstalt, Kinderheim, Untersuchungsgefängnisse) wohnen und von der Anstalt verpflegt werden, haben dafür eine Vergütung zu leisten, die an der Besoldung abgezogen wird.

Für die Verpflegung von Kindern im Alter von über 18 Jahren und andern Hausgenossen haben Anstaltsbeamte mit Anspruch auf Wohnung und Verpflegung für sich und ihre Familie ein angemessenes Kostgeld zu entrichten.

Die für Amtswohnungen oder für Wohnung und Verpflegung in Anstalten zu leistenden Vergütungen werden vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt.

Abzüge für Wohnung und Verpflegung in Anstalten:

a) für Kost:

1. Dienst-, Pflege- und Lehrpersonal (Kost III Kl.)
Tag Fr. 4.80, Monat Fr. 144.—, Jahr Fr. 1728.—
2. Aerzte und Oberschwester (Kost II./I. Kl.)
Tag Fr. 7.20, Monat Fr. 216.—, Jahr Fr. 2592.—

b) für Wohnung, Heizung, Licht und Wäsche:

1. Gemeinschaftliches Zimmer mit 3 und mehr Betten,
Tag 80 Rp., Monat Fr. 24.—, Jahr Fr. 288.—
2. Gemeinschaftliches Zimmer mit 2 Betten,
Tag Fr. 1.—, Monat Fr. 30.—, Jahr Fr. 360.—

3. Einzelzimmer,
Tag Fr. 1.50, Monat Fr. 45.—, Jahr Fr. 540.—
4. Zwei Zimmer,
Tag Fr. 2.—, Monat Fr. 60.—, Jahr Fr. 720.—
5. Ganze Wohnung einer Familie, je nach Wohnwert,
Monat Fr. 125.—/150.—, Jahr Fr. 1500.—/1800.—

*

Es darf mit Recht betont werden, dass die Stadt Basel ihren Bediensteten ein grosszügiges Besoldungsgesetz geschenkt hat. Dass im einzelnen nicht alle Wünsche erfüllt worden sind, lässt sich nicht vermeiden. Kritische Bemerkungen und eventuelle Vorschläge zu Korrekturen sollen einem spätern Artikel vorbehalten sein. A. Schneider, Basel

Beuggen

Im vergangenen Jahre ist in aller Stille das Schloss Beuggen, in dem seit mehr als 130 Jahren ein schweizerisches, vorwiegend baslerisches Komitee eine Anstalt zur Rettung verwahrloster Kinder unterhielt, von diesem dem Deutschen Evangelischen Hilfswerk übergeben worden. Es mag wohl bei dieser Gelegenheit den einen oder andern unserer Leser interessieren, etwas über die mehr als 700jährige Geschichte jenes Schlosses zu erfahren, das um 1230 als Sitz einer Kommende des Deutschritterordens erbaut wurde.

Der Deutschritterorden

war, wie der Templer- und Johanniterorden eine geistliche Vereinigung Adliger zum Zwecke des Kampfes gegen die Ungläubigen und zur Pflege kranker und verwundeter Krieger. Sein Ursprung geht auf den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., Barbarossa, zurück (1189—92), in dem nach dem Tode des Kaisers dessen Sohn Herzog Friedrich von Schwaben die Feste Akkon eroberte. Dort entstand als Ersatz für das 1187 verlorene Deutsche Haus in Jerusalem das Mutterhaus des Ordens, Residenz des Hochmeisters, Kloster, Burg und Spital in einem. Bald verpflanzte sich der Orden auch in die Heimat seiner Angehörigen, wo er von 1226 an auch zum Kampfe gegen die heidnischen, immer wieder plündernd ins Reichsgebiet einfallenden Preussen eingesetzt wurde. Als 100 Jahre nach der Gründung des Deutschritterordens der Sitz des Hochmeisters zu Akkon als letztes christliches Bollwerk im Heiligen Lande in die Hand der Türken fiel, gab es im Deutschen Reich schon eine grosse Zahl von Deutschritterkommenden. Die Häuser dienten als Rekrutierungs- und Werbezentralen, als Spitäler für kranke und invalide Brüder, und nicht zuletzt als Steuerquellen zur Aufbringung der riesigen Summen, welche die ständigen Kriege verschlangen. Auch im Gebiete der heutigen Schweiz gab es Deutschritterkommenden, so in Basel, Bern, Köniz, Sumiswald und Hitzkirch, um nur die wichtigsten zu nennen.

Unser Titelbild gibt eine Gesamtansicht vom Rhein aus wieder: Storchenturm, Schlossmühle, Firmarie, Schloss, Kirche, Oekonomiegebäude.

Das Haupt des Ordens war der Hochmeister, der bis 1291 in Akkon, dann in Venedig, seit 1309 auf der Marienburg, später in Königsberg und seit Verlust des Ordenslandes (1525) in Mergentheim residierte. Sein Stellvertreter war der Deutschmeister, unter dem die Landkomture, die Vorsteher der zwölf Ordensprovinzen standen. Jeder Komturei (Niederlassung) stand ein Komtur vor.

Das Leben der Ordensbrüder war anfänglich ein überaus entsagungsvolles, wobei ein Unterschied zwischen den drei Ordenskategorien: Ritterbrüder, Priesterbrüder und Halbbrüder, kaum bestand. Erstere hatten zu kämpfen, in der Kommende oblagen ihnen Gebiete der Verwaltung der weitschichtigen Oekonomie des Hauses. Die Priesterbrüder wurden als Geistliche in den den Kommenden gehörenden Kirchen, in der Krankenpflege und Schule eingesetzt, während die Halbbrüder, durchwegs nichtadlige Laien, die Stellung der dienenden Brüder in den Klöstern hatten und als Handwerker, Kutscher, Vieh- und Ackerknechte, Gärtner, Fischer, Bannwarte usw. ihr vollgerüttelt Mass Arbeit zu leisten hatten. Alle Kategorien legten die mönchischen Gelübde (Armut, Keuschheit, Gehorsam gegen die Vorgesetzten) ab und waren zu täglichem, regelmässigem Gottesdienst verpflichtet. Sieben kanonische Zeiten hatten sie zu beachten und täglich wenigstens 189 Paternoster und Ave Marias zu beten, wozu noch weitere Gebete für lebende und tote Wohltäter des Ordens, für gestorbene Vorgesetzte und Brüder kamen. Die Mahlzeiten wurden vollkommen schweigend eingenommen. Frohe Unterhaltung, Jagd zum Vergnügen, Spazierritte und dergleichen waren untersagt.

In den ersten zwei Jahrhunderten des Bestehens des Ordens waren kirchliche und weltliche Behörden des Lobes voll über den mustergültigen Wandel der Deutschritter, über ihre Glaubenstreue und ihren Eifer zu guten Werken zum Heile der Kranken und Armen. Aber auch der strenge Deutschritterorden entging dem allgemeinen Schicksal der Kirche im ausgehenden Mittelalter nicht. Er verweltlichte. Im 15. Jahrhundert treten an Stelle des Lobes bittere Klagen über die Zuchtlosigkeit und Verwilderung der Ordensbrüder. Beständig erfolgten Desertionen. Die